

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2021

Zu TOP 4

**Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 323**

Vereinbarung zum Konzessionsvertrag mit der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG für die Stromversorgung

Die Stadt Melsungen hat am 30.06.2014 mit der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG (FEE) einen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Dieser Konzessionsvertrag hat bisher keine Rechtswirksamkeit erlangt, weil der bisherige Konzessionsnehmer, die EAM, die Herausgabe des Stromnetzes an die FEE verweigert. Die FEE klagt deshalb seit 2016 gegen die EAM auf Herausgabe des Stromnetzes.

Parallel zum Prozess vor dem Landgericht Kassel führen FEE und EAM seit 2018 Verhandlungen über eine mögliche außergerichtliche Einigung. Nunmehr zeichnet sich eine Verhandlungslösung in dem Konflikt dergestalt ab, dass die EAM von den Städten und Gemeinden sowie der Städtische Werke Kassel 100% der Kommanditanteile der FEE erwirbt und dadurch Eigentümerin und Rechtsnachfolgerin der FEE wird.

Als zentrale Voraussetzung für den Kauf der FEE durch die EAM hat diese die Anpassung der von der FEE mit den Kommunen abgeschlossenen Konzessionsverträge für die Stromversorgung verlangt. Die FEE ist deshalb an die Städte und Gemeinden Edermünde, Gudensberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Niedenstein und Spangenberg, die 2014 mit der FEE einen Stromkonzessionsvertrag abgeschlossen haben, mit der Bitte herantreten, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung zum Konzessionsvertrag anzunehmen.

Die Bürgermeister der neun Städte und Gemeinden haben am 6. November 2020 in einer gemeinsamen Besprechung mit der Geschäftsführung der FEE, dem Geschäftsführer der EAM und dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises die Vereinbarung zum Konzessionsvertrag erörtert und sich darauf verständigt, diese anzuerkennen und ihren zuständigen kommunalen Gremien zur Zustimmung zu empfehlen.

Mit der Vereinbarung verzichten die Kommunen auf ihr Sonderkündigungsrecht zum Konzessionsvertrag nach 10 bzw. 15 Jahren und die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung des Konzessionsverhältnisses werden in dem FEE-Konzessionsvertrag an den EAM-Standard angepasst. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung weitere Bestimmungen zur Kommentierung bzw. Interpretation des Konzessionsvertrages.

Die Geschäftsführung der FEE hat die Vereinbarung vom Rechtsanwaltsbüro W2K in Freiburg prüfen lassen. Danach bestehen gegen Inhalt und Form der Vereinbarung zum Konzessionsvertrag keine Bedenken.

Die Annahme der Vereinbarung zum Konzessionsvertrag ist Voraussetzung dafür, dass die EAM das Unternehmen FEE erwirbt und dann ab 2021 als Rechtsnachfolger der FEE den 2014 abgeschlossenen FEE-Konzessionsvertrag mit den Kommunen in der durch die Vereinbarung geänderten und ergänzten Fassung fortführt.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird davon nicht berührt. Sie wird unverändert weiter von der EAM an die Kommunen gezahlt. Im Jahr 2018 erhielt die Stadt Melsungen eine Konzessionsabgabe in Höhe von 500.598,56 € und im vergangenen Jahr 2019 einen Betrag in Höhe von 487.351,57 €.

Durch die Änderung und Ergänzung der Konzessionsverträge durch diese Vereinbarung und den anschließenden Erwerb von 100 % der Kommanditanteile der FEE durch die EAM kann der Konflikt um die Stromnetze im nördlichen Schwalm-Eder-Kreis außergerichtlich beigelegt und der Prozess zwischen FEE und EAM beim Landgericht Kassel für erledigt erklärt werden.

Für die Kommunen bedeutet das, dass der bisherige rechtliche Schwebezustand in der Stromversorgung beendet und die FEE in das Unternehmen EAM integriert wird, d. h. die EAM bleibt für die Laufzeit des FEE-Konzessionsvertrages bis Mitte 2034 Konzessionsnehmer und Partner der Kommunen in der Stromversorgung. Eine evtl. vorzeitige Neuausschreibung der Stromkonzessionen wird dadurch vermieden.

Die bisherigen Eigentümer der FEE – die Städtische Werke AG Kassel und sieben Kommunen aus dem nördlichen Schwalm-Eder-Kreis, außer der Städte Melsungen und Spangenberg – gehen diesen Weg, weil in absehbarer Zeit eine gerichtliche Klärung oder Entscheidung des Konflikts nicht zu erwarten und im Interesse einer zukunftsorientierten und sicheren Energieversorgung der aktuelle Schwebezustand nicht weiter hinnehmbar ist.

Die Stadt Melsungen hat bekanntlich per Kommanditanteilskauf – und –abtretungsvertrag vom 15.04./22.04.2016 ihren Festkapitalanteil an die Stadt Gudensberg verkauft. Die Kündigung der Gesellschaft der Stadt Melsungen in der Fulda-Eder Energie GmbH und Co. KG erfolgte bereits zum 31.12.2015.

Diese einvernehmliche Lösung des Konflikts zwischen EAM und FEE kommt nur zustande, wenn alle neun Kommunen im nördlichen Schwalm-Eder-Kreis die von der EAM gewünschte Vereinbarung zum Konzessionsvertrag so annehmen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vereinbarung zwischen der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG zum Konzessionsvertrag für die Stromversorgung, wie aus der Anlage ersichtlich, zu und ermächtigt den Magistrat, die Unterzeichnung vorzunehmen.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die EAM Netz GmbH alle Kommanditanteile der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG erworben hat.

Melsungen, 25. November 2020

Der Magistrat
I/2 Wi/Hei 81-20-00



Markus Boucsein
Bürgermeister

Anlage

Vereinbarung zum Konzessionsvertrag für die Stromversorgung

zwischen

Stadt Melsungen
vertreten durch den Magistrat
Am Markt 1, 34212 Melsungen

- nachfolgend "Kommune" genannt

und

Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer Lothar Baum und Werner Lange
Kassler Straße 2, 34281 Gudensberg

- nachfolgend "FEE" genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Die Vertragspartner haben am 30.06.2014 einen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung im Gebiet der Kommune (nachfolgend „Konzessionsvertrag“ genannt) geschlossen.

Die FEE verlangt die Herausgabe des Stromversorgungsnetzes von dem bisherigen Konzessionär EAM Netz GmbH. Diesbezüglich ist ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Kassel anhängig. Im Rahmen dieses Rechtsstreites gibt es Uneinigkeit über die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages. Mit dem Ziel der Beendigung des Rechtsstreites und einer Veräußerung der FEE an die EAM Netz GmbH passen die Vertragspartner den Konzessionsvertrag an.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der Regelungen der §§ 46 ff EnWG schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

1. Die Kommune verzichtet auf die Geltendmachung folgender Regelungen des Konzessionsvertrages:
 - 1.1 Sonderkündigungsrecht der Kommune nach 10 und 15 Jahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1) und
 - 1.2 Ermittlung des Kaufpreises durch einen Sachverständigen (§ 10 Abs. 3 und 4).
2. Darüber hinaus wird die Kommune die Regelungen des Konzessionsvertrages nur im Rahmen des Branchenüblichen, behördlicher Vorgaben, gesetzlicher Regelungen sowie den Grundsätzen der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausüben, insbesondere

- 2.1 Beteiligung der Kommune an allen bestehenden kommunalen **Interessenvertretungen** (§ 7 Abs. 2);
- 2.2 Regelmäßiges Informieren der Kommune über den Stand des Stromnetzes und der dezentralen Energieerzeugung über bestehende elektronische Portale bzw. in den Jahresgesprächen sowie Übergabe von Netzstrukturdaten zur Vorbereitung eines Konzessionsverfahrens (§ 8);
- 2.3 Übertragungsgegenstand bei **Betreiberwechsel** (§ 10 Abs. 1 Satz 3);
- 2.4 Kaufpreisermittlung bei Netzabgabe für das Stromnetz erfolgt nach dem objektivierten Ertragswert (10 Abs. 2);
- 2.5 Substanz- und Werterhalt des Stromnetzes unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Konzessionsvertrages (Ziffer IV. 2. Abs. 1 des Netzbewirtschaftungskonzepts).
3. Die Kommune wird die in den Ziffern 1 und 2 genannten Rechte auch nicht an Dritte abtreten oder auf andere Weise übertragen bzw. nur in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang.
4. Für den Fall, dass die Nichtigkeit des Konzessionsvertrages rechtskräftig festgestellt wird, verpflichtet sich die Kommune, ein neues **Konzessionsverfahren** zur Vergabe der Konzession für die Stromversorgung im Gebiet der Kommune durchzuführen.
5. Abweichende mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn die EAM Netz GmbH alle Kommanditanteile an der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG erworben hat.

Stadt Melsungen

Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG